



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf Grundlage von Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung für den Bayerischen Landtag vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 24. November 2021 im Einvernehmen mit dem Ältestenrat und dem Präsidium folgende

7. Anordnung und Dienstanweisung vom 31. Januar 2022

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

Den Fraktionen und den Mitgliedern des Landtags wird dringend empfohlen, den folgenden Bestimmungen entsprechende Regelungen für Räume zu erlassen, die ihnen in eigener Verantwortung zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung und Dienstanweisung ist

- a) eine geimpfte Person eine asymptomatische Person gemäß § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist,
- b) eine genesene Person eine asymptomatische Person gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist,
- c) eine getestete Person eine asymptomatische Person gemäß § 2 Nr. 1 SchAusnahmV, die
 - aa) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
 - bb) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

Bayerischer Landtag

- cc) regelmäßigen Testungen im Rahmen des Besuchs einer Schule unterliegt (Schülerinnen und Schüler) oder
- dd) noch nicht eingeschult worden ist (Vorschulkinder),
- d) ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der auf
 - aa) einem PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
 - bb) einem PoC-Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden ist,beruht und im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht,
- e) eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Maske der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbarer, wie KN95, und höherwertiger Schutzklassen, wie FFP3,
- f) der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder auch wenn zwischen Sitzplätzen geeignete Abtrennungen vorhanden sind.

3. Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags

- a) Personen der folgenden Personengruppen wird der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags gemäß Nr. 1 nur gewährt, wenn sie geimpft, genesen oder getestet (3G) sind:
 - aa) Personen gemäß § 3 der Hausordnung; dies gilt nicht für Mitglieder des 18. Bayerischen Landtags nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der Hausordnung sowie für Personen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Nr. 5 Buchst. f) der Hausordnung;
 - bb) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vertragsfirmen und sonstigen externen Dienstleistern (§ 7 der Hausordnung).
- b) Für die Personen der folgenden Personengruppen gilt Buchst. a) entsprechend, wobei ein negativer Testnachweis nur durch einen Nachweis nach Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) erbracht werden kann (3G plus):
 - aa) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher gemäß § 4 der Hausordnung, es sei denn ihr Besuchszweck beschränkt sich auf private Räumlichkeiten eines Mitglieds des Landtags, welche im Rahmen eines Mietverhältnisses in den Räumlichkeiten in der Ismaninger Str. 9, der Inneren Wiener Str. 13c oder in der Max-Planck-Str. 5 (jeweils in 81675 München) bewohnt werden, oder auf private Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum; abweichend hiervon ist der Zutritt für Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne weiteren Nachweis zulässig; Nr. 2 Buchst. c) Doppelbuchst. cc) findet keine Anwendung;
 - bb) Personen gemäß § 6 der Hausordnung, die nicht über einen Sonderausweis des Landtages verfügen.
- c) Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung wird der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags nicht gewährt.

- d) Nicht dem parlamentarischen Bereich dienenden Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (Nr. 6 Buchst. b) Abs. 2), wird der Zutritt ebenfalls nicht gewährt.

4. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

- a) Anlässlich von Plenarsitzungen erhalten vorbehaltlich des Buchst. b) nur geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G) Zutritt zum Wandelgang Süd, zum Lesesaal sowie zu folgenden Bereichen des Plenarsaals: Parkett, Besucher- und Poessetribüne sowie Ehrengastbereich.
- b) Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung sowie die von der Staatsregierung bestellten Beauftragten, die anlässlich von Plenarsitzungen nach Buchst. a) keinen der geforderten Nachweise erbringen, erhalten Zutritt ausschließlich zu den hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen auf der Besuchertribüne des Plenarsaals. Die Plätze sind so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- c) Zu Ausschusssitzungen erhalten vorbehaltlich des Buchst. d) nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt (3G).
- d) Mitgliedern des Landtags und der Staatsregierung sowie den von der Staatsregierung bestellten Beauftragten, die anlässlich von Ausschusssitzungen nach Buchst. c) keinen der geforderten Nachweise erbringen, ist die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder die Gewährung des Zutritts zu hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen im Sitzungsraum, die so anzuordnen sind, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- e) Personen, die auf Antrag vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur gewährt, wenn sie geimpft, genesen oder getestet (3G) sind.

5. Zutritt zu sonstigen Räumlichkeiten

- a) Zutritt zur Gaststätte und zur Kantine erhalten nur Personen, die geimpft oder genesen sind oder das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (2G).

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, wird bei Vorlage eines Testnachweises nach Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) der Zutritt ebenfalls gewährt.

Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist weiterhin unbeschränkt möglich.

- b) Der Zutritt und der Aufenthalt im Gesundheitsbereich des Landtags sowie in den Räumlichkeiten des Kinderhauses MiniMaxi (Max-Planck-Straße 5, 81675 München) regelt sich nach den insoweit maßgeblichen Bestimmungen der auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes durch die Staatsregierung oder durch die nach § 32 Satz 2 IfSG zuständige Stelle erlassenen Rechtsverordnungen und

Allgemeinverfügungen, die zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen wurden, in ihrer jeweils geltenden Fassung und den darauf basierenden weitergehenden oder ergänzenden Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden.

6. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Ab Betreten eines Gebäudes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

- b) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag dürfen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Auf Antrag befreit sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht zu befreien ist. Als Ersatz ist von diesen Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder nachrangig ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist. Soweit nach dieser Anordnung und Dienstanweisung die Mund-Nasen-Bedeckung ausnahmsweise abgenommen werden kann, gilt dies für den nach Satz 3 zu tragenden Ersatz entsprechend.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 7 Buchst. a) einzuhalten.

- c) Im Plenarsaal kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei einem Wortbeitrag vom Platz, wie z.B. bei einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung im Sinne von § 111 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abgenommen werden, sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet wird. Im Rahmen der Plenarsitzung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzungsleitung ablegen. Im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie in einer sonstigen parlamentarischen Sitzung gilt für Redebeiträge Satz 1 und für die jeweilige Sitzungsleitung bei Gewährleistung des Infektionsschutzes Satz 2 entsprechend.
- d) Für nicht parlamentarische Sitzungen und Besprechungen gilt Buchst. c) Satz 3 entsprechend.
- e) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 7 Buchst. a) zu beachten.

- f) Die Mund-Nasen-Bedeckung kann in der Gaststätte und in der Kantine am Tisch ebenfalls abgenommen werden.
- g) Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder soweit in mehrfach belegten Büros der Infektionsschutz durch eine zeitliche Entzerrung der Büronutzung oder die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist.

7. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume sowie im Wartebereich vor der Pforte im Maximilianeum wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 m) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nr. 6 Buchst. b) bis e)) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegungskapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten kurz zu lüften.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 30-45 Minuten für 5 Minuten durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlagen, die Frischluft von außen zuführen (Säle 1 und 2, Weiße-Rose-Saal, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2), sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

8. Besonderes Hygienekonzept für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen im Landtag gilt ein besonderes Hygienekonzept, wonach bei der Anwendung von alternativen Zugangskonzepten (etwa 2G-plus-Regel, 2G-Regel oder 3G plus-Regel) im Bereich des Veranstaltungsorts von Nr. 5 Buchst. a) sowie Nrn. 6 und 7 Buchst. a) abgewichen werden kann. Die sonstigen Regelungen dieser Anordnung und Dienstanweisung bleiben unberührt.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

10. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung und Dienstanweisung kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gemäß Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 26. November 2021, BayMBI. 2021 Nr. 828) ein Orientierungsrahmen sein.

Gegen eine Person, die gegen diese Anordnung und Dienstanweisung verstößt, kann gemäß § 112 OWiG eine Geldbuße verhängt werden. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Auf der Grundlage des Hausrechts der Präsidentin können bei einem Verstoß gegen diese Anordnung und Dienstanweisung ein Hausverweis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hausordnung oder ein Hausverbot nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Hausordnung ausgesprochen werden.

Diese Anordnung und Dienstanweisung ist einschließlich Begründung im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str. 1, 81675 München einsehbar.

11. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung und Dienstanweisung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Begründung:**1. Allgemeines**

Die COVID-19-Pandemie hat sich in den vergangenen Wochen weiter verschärft. So ist seit dem Jahreswechsel wieder ein starker Anstieg der Meldefälle zu beobachten. Am 19. Januar 2022 überschritt die Zahl der an einem Tag vom Robert Koch-Institut (RKI) erfassten Neuinfektionen in Deutschland erstmals die Schwelle von 100.000. In Bayern lag die 7-Tage-Inzidenz der Meldefälle am 26. Januar 2022 mit 1.068 auch erstmals seit Beginn der Pandemie über dem Wert von 1.000. Auch in Bezug auf den Landtag sind zuletzt wieder vermehrt Corona-Infektionen – auch unter Abgeordneten – aufgetreten.

Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aktuell insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Die Variante zeichnet sich laut RKI durch circa 30 Aminosäureänderungen im Spike-Protein aus, die das Virus ansteckender machen, und führt auch bei Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Die Omikron-Variante wird mit steigender Tendenz zusätzlich zur Delta-Variante in Deutschland nachgewiesen und ist deutlich stärker übertragbar als die früheren Varianten (z.B. Delta-Variante). Es gibt Hinweise auf eine reduzierte Effektivität und Dauer des Impfschutzes gegen die Omikron-Variante. Erste Studien und die derzeitigen Belegungszahlen zeigen zwar eher einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Delta-Variante. Das Gesundheitswesen kann durch den erwarteten Fallzahlenanstieg dennoch stark belastet werden.

Es ist daher weiterhin (auch für Geimpfte und Genesene) notwendig, die gängigen Regeln des Infektionsschutzes umzusetzen (insbes. Kontaktreduktion, Mindestabstand, Hygieneregeln, Schutzmasken, regelmäßiges Lüften). Das RKI misst diesen individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen – ungeachtet der bisherigen Impfung der Bevölkerung – weiterhin eine „herausragende Bedeutung“ zu.

Angesichts dieser Lage ist das bislang im Landtag geltende und auch bewährte Schutz- und Hygienekonzept zu verlängern und die bis zum 31. Januar 2022 geltende 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 24. Januar 2022 (6. AuD), durch Erlass einer neuen 7. Anordnung und Dienstanweisung fortzuführen.

Ziel der Verlängerung der gegenwärtig geltenden Schutzmaßnahmen ist weiterhin, die Funktionsfähigkeit des Parlaments und den Schutz der sich im Landtag aufhaltenden Personen vor Infektionen sicherzustellen.

Die Rechtsgrundlage dieser 7. Anordnung und Dienstanweisung bilden jeweils das Hausrecht und die Polizeigewalt der Präsidentin, Art. 21 Abs. 1 BV. Danach übt die Präsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Landtags aus. § 16 Abs. 2 der Hausordnung des Bayerischen Landtags vom 15. April 2019 sieht zudem vor, dass die Präsidentin in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen oder Bestimmungen

für den Einzelfall erlassen kann. Die dienstrechtliche Fürsorgepflicht der Landtagspräsidentin gegenüber den Beschäftigten der Landtagsverwaltung schließlich folgt aus § 45 des Beamtenstatusgesetzes.

Soweit in dieser 7. Anordnung und Dienstanweisung bereits bestehende Maßnahmen fortgeführt werden, ist vorrangig auf die Begründung der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021 sowie auf die Begründungen der Allgemeinverfügungen zur Änderung der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 24. Januar 2022, vom 19. November 2021 und vom 21. Oktober 2021 zu verweisen.

Ergänzend sei auch auf die Begründungen der Vorgängerregelungen Bezug genommen: Die Begründung der Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021, der 4. Anordnung und Dienstanweisung vom 20. Mai 2021, der Allgemeinverfügung vom 14. April 2021 und der 3. Anordnung und Dienstanweisung vom 25. März 2021, der Allgemeinverfügung vom 15. Januar 2021 sowie der 2. Anordnung und Dienstanweisung vom 15. Dezember 2020 (jeweils abrufbar unter <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/coronavirus-landtag-bleibt-handlungsfahig>).

Erforderlichkeit und Angemessenheit der getroffenen Schutzmaßnahmen unterliegen einer ständigen Überprüfung. Denn nach den bisherigen Erfahrungen der Pandemie kann sich die Einschätzung der Gefährdungssituation rasch durch neue Erkenntnisse ändern. Daher wurde durch stets neue Allgemeinverfügungen – wie oben dargestellt – seit Beginn der Pandemie eine große Anzahl von Anpassungen des Schutzkonzepts im Landtag vorgenommen, um dieses im Lichte der jeweils vorliegenden wissenschaftlichen und faktischen Erkenntnisse neu auszurichten. Die vorerst bis zum 31. März 2022 erfolgende Verlängerung des Schutzkonzepts steht daher unter dem Vorbehalt der fortlaufenden Beobachtung des Geschehens. Bei einer wesentlichen Änderung der gegebenen Infektionslage kann das Schutz- und Hygienekonzept des Landtags auch vorzeitig verschärft oder gelockert werden.

Die durch die vorliegende 7. Anordnung und Dienstanweisung im Verhältnis zur 6. AuD zusätzlich erfolgenden Änderungen werden – soweit sie nicht ohnehin nur redaktioneller Natur sind – im Folgenden gesondert begründet. Sie haben weitestgehend klarstellende oder ergänzende Funktion und haben keine wesentlichen Änderungen des geltenden Schutzkonzepts zur Folge.

2. Begründung der Neuregelungen

In Nr. 1 der vorliegenden 7. Anordnung und Dienstanweisung wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die 7. Anordnung und Dienstanweisung nicht die Räumlichkeiten erfasst, die den Fraktionen und den Mitgliedern des Landtags in eigener Verantwortung zur alleinigen Nutzung überlassen wurden. Eine Änderung in der Sache geht damit allerdings nicht einher. Bereits zuvor waren insbesondere die Büros der Fraktionsgeschäftsstellen und der Mitglieder des Landtags nicht von den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie erfasst.

Nach Nr. 3 Buchst. a) der 6. AuD war die Geltung der 3G-Regel für Personen nach § 3 der Hausordnung (mit Ausnahme von Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der Hausordnung sowie von Personen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Nr. 5 Buchst. f) der Hausordnung) sowie § 7 der Hausordnung angeordnet, soweit die 7-Tage-Inzidenz im gesamten Freistaat den Wert von 35 überschreitet. Angesichts der derzeitigen Infektionslage und der höheren Übertragbarkeit der Omikron-Variante ist mit einer Unterschreitung dieses Schwellenwerts vorerst nicht mehr zu rechnen. Das Regelungskonzept für den Zutritt zum Landtag bleibt angesichts der pandemischen Lage aber unverändert sinnvoll und erforderlich. Daher gilt das Zutrittskonzept für die zuvor genannten Personengruppen (und in Folge

auch für die in Nr. 3 Buchst. b) benannten Personengruppen) nun unabhängig vom Überschreiten bestimmter Schwellenwerte.

Im neu gefassten Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) Ts. 2 wird die Altersgrenze, bis zu welcher Kinder von der Zutrittsbeschränkung als Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher nicht umfasst werden, angehoben. Während bislang nur Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres ausgenommen waren, findet die Zutrittsbeschränkung nunmehr keine Anwendung auf Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. Entsprechende Altersbegrenzungen finden im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie seit der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 2021 in ganz Deutschland Anwendung. Sie gelten aufgrund der derzeit geltenden Fassung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021, die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 26. Januar 2022 (15. BayIfSMV), auch im öffentlichen Leben in Bayern. Kinder unter vierzehn Jahren sind danach von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV) ausgenommen und werden auch bei Anwendung der 2G-plus-Regel und der 2G-Regel privilegiert (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Ab dem Alter von 14 Jahren kann von Kindern und Jugendlichen im Ausgangspunkt erwartet werden, staatliche Regeln eigenständig zu befolgen. Diese Erwägungen gelten für die zugleich erfolgende Anhebung der Altersgrenze in Nr. 5 Buchst. a) Abs. 1 entsprechend.

Der in Nr. 5 Buchst. b) dieser Anordnung und Dienstanweisung neu gefasste Verweis auf die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes durch die bayerische Staatsregierung sowie durch die örtlich zum Vollzug des Infektionsgeschehens zuständigen Behörden in diesen Bereichen erlassenen Regelungen hat zum Zweck, auch zukünftige Änderungen der in Bezug genommenen Regelwerke (insbes. der 15. BayIfSMV) sprachlich zu erfassen. Auch in dieser Form hat Nr. 5 Buchst. b) nur klarstellende Wirkung dahingehend, dass sich der Zutritt und der Aufenthalt im Gesundheitsbereich des Landtags sowie in den Räumlichkeiten des Kinderhauses MiniMaxi (Max-Planck-Straße 5, 81675 München) nach den auch sonst für vergleichbare Bereiche und Einrichtungen im Freistaat geltenden Regelungen bestimmt.

3. Begründung zur sofortigen Vollziehung

Zur Gewährleistung der mit dieser 7. Anordnung und Dienstanweisung verfolgten Ziele – die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags sowie der Schutz der Gesundheit der sich im Landtag befindlichen Personen – wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die sofortige Vollziehung ist zur Erreichung dieser Ziele erforderlich. In dem Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft könnten andernfalls angesichts der hohen Gefährdungslage die Funktionsfähigkeit des Landtags und die Gesundheit der sich in den Gebäuden des Landtags aufhaltenden Personen durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. In den Gebäuden des Landtags hält sich regelmäßig eine Vielzahl von Personen auf. Dies gilt gerade für die Sitzungstage, an denen die Abgeordneten aus allen Regionen des Freistaats an- und dorthin auch wieder abreisen. Eine Vielzahl von sonstigen Personen ist trotz der geltenden Zutrittsbeschränkungen weiterhin zum Zutritt zu den Gebäuden des Landtags berechtigt. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Bayerischer Landtag

Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs das Infektionsschutzkonzept des Landtags bis auf weiteres in seiner Wirksamkeit maßgeblich beeinträchtigt wäre, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich in den Gebäuden des Landtags aufhalten, überwiegen hier gegenüber dem Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht München (Bayerstraße 30, 80335 München) erhoben werden.

gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags